

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Sachlicher Geltungsbereich

- Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen des Dienstleisters Lutz Gröger, c/o LGM Lutz Gröger Management, hier Büro Eisenach, in 99817 Eisenach, nachfolgend Dienstleister genannt, basieren auf diesen AGB; insoweit gelten diese für alle Mandantenbeziehungen.
- Nebenabreden werden nur dann wirksam, wenn diese in einer dokumentierten Einzelvereinbarung fixiert sind.
- AGB und diesen gleichzusetzende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers, nachfolgend Mandant genannt, werden insoweit Bestandteil des Vertrages, als sie diesen AGB nicht zuwiderlaufen.
- Künftige Änderungen dieser AGB werden schriftlich dargestellt und ausgereicht. Soweit diesen nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten werktäglichen Zugang widersprochen wird, werden diese für die jeweilige Mandatsbeziehung wirksam.

## II. Vertragsabschluss und Beauftragung

- Für alle Vertragsabschlüsse und Beauftragungen gelten grundsätzlich die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie haben regelmäßig schriftlich zu erfolgen.
- Die Vertragsabschlüsse und Beauftragungen spiegeln die im jeweiligen Angebot beinhalteten Dienste und deren Leistungsmerkmale wider. Die vorgenannten Merkmale dürfen nicht erheblich von den Dokumentationen, Analysen, außenwirksamen Insertionen, Prospekten, Flyern u.ä. abweichen. Dies gilt ebenfalls für alle ähnlich zuzuordnenden Informationsträger.
- Die Zusicherung besonderer Eigenschaften von Leistungen und Produkten, die nicht den ursächlichen derselben entsprechen, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- Schriftliche Angebote, soweit diese die Grundlage für Vertragsabschlüsse und Beauftragungen bilden, sind für 30 (dreißig) Kalendertage freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Für die Wirksamkeit dieser Frist ist der erste Werktag des Zugangs des Angebotes beim Kunden maßgebend.

## III. Schutzrechte

- An Geschäftsausrichtungen, Logos, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Dokumenten behält sich der Dienstleister Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für alle regelmäßig als vertraulich und darüber hinaus gekennzeichnete Dienste, Unterlagen und Dokumente.
- Der Mandant erhält mit der Beauftragung der Dienste (Mandat) die Rechte zu dessen/deren Gebrauch und Umsetzung für rein eigene Sache. Der geistige Inhalt bleibt, sofern anderes nicht bestimmt wird, Eigentum des Dienstleisters.
- Für Gutachten im Rahmen einer partiellen Sachverständigentätigkeit gelten zusätzlich die verbrieften Rechte der Bestells- und Beauftragungsinstanzen.

#### **IV. Honorare, Preise, Gebühren**

- Die Honorare, Preise und Gebühren ergeben sich bei Vertragsabschluss und Beauftragung aus dem jeweiligen Angebot.
- Alle Honorare, Preise und Gebühren verstehen sich in der gesetzlichen Währung, dem Euro (€).
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Honorare, Preise und Gebühren ab Büro nach Ziffer I.1. dieser AGB.
- Die Honorare, Preise und Gebühren die in den jeweiligen Listen für Unternehmungen und Institutionen (Kaufleute, Gewerbetätige, Selbstständige, Freiberufler, Verwaltungen, Kammern etc. pp.) ausgewiesen sind, verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der zum Veranlassungszeitpunkt gesetzlichen Höhe. Die Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### **V. Zahlungsbedingungen**

- Das regelmäßige Zahlungsziel ist 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungserhalt, in der Regel der nächste Werktag.
- Der Abzug von Skonto ist im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.
- Die Zahlungen erfolgen unbar auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto. Wechsel und Schecks werden nur in besonderen Einzelfällen, der Erfüllung geschuldet, angenommen. Anfallende Gebühren, Wechselsteuern, Diskont- und Inkassospesen, Wechselzinsen und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Mandanten.
- Bei Zahlungsverzug können marktübliche Verzugszinsen gefordert werden. Bei nachweislich höherem Verzugschaden kann auch dieser geltend gemacht werden. Dies hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab.
- Für den Fall der endgültigen Zahlungseinstellung, der Antragstellung des Mandanten auf Insolvenz- oder Vergleichsverfahren ist der Dienstleister berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Mandanten zu verlangen. Unabhängig von der Fälligkeit der Zahlungen besteht die Möglichkeit, ohne Frist- oder Nachfristsetzung, vom Vertrag bzw. Mandat zurückzutreten.
- Dem Mandanten stehen Aufrechnungsansprüche nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstrittig anzuerkennen sind.

#### **VI. Lieferbedingungen**

- Die Erbringung der beauftragten Dienste erfolgt ausnahmslos mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns sowie auf der Grundlage der Selbstverpflichtungen aus den Leitlinien des Dienstleisters, insbesondere mit dem Ethos eines bspw. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.
- Die Einhaltung der Ergebnispflichten des Dienstleisters setzt die rechtzeitige und ordentliche Erfüllung der Mandantenverpflichtung voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bzw. Mandats ist vorbehalten.
- Leistungsfristen verlängern sich um den Teil (Störungen, Hindernisse u.ä.), der vom Mandanten selbstschuldnerisch verursacht wird.

## VII. Annahme und Annahmeverzug

- Insoweit sich aus dem Vertrag bzw. Mandat nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Verweigert der Mandant die Annahme der vereinbarten bzw. beauftragten Dienste, kann ihm eine angemessene Frist zur Annahme gesetzt werden. Hat der Mandant nach Ablauf der Frist die Dienste nicht angenommen, kann der Dienstleister vom Vertrag bzw. Mandat zu-rücktreten und Schadenersatz geltend machen.

## VIII. Gewährleistung

- Der Dienstleister gewährleistet, dass seine Dienste keine Haftungs- und Schadenstatbestände erzeugen; im Gegenteil, dass solche durch die Nutzung und Umsetzung seiner Dienste beseitigt bzw. vermieden werden.
- Im Gewährleistungsfalle erfolgt Nacherfüllung und ggf. die Haftung des Dienstleisters. Als ausreichende Nacherfüllung gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen von Leistungsmängeln. Bei nachweisbar vom Dienstleister verschuldeten Haftungs- und Schadenstatbeständen sowie bei Lieferung nachweislich mangelhafter Arbeitsergebnisse, übernimmt der Dienstleister die volle Verantwortung und Haftung nach den einschlägigen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er unternimmt auf eigene Kosten alle Ersatzmaßnahmen, die dem berechtigten Gewährleistungsfalle vollständig abhelfen.
- Offensichtliche Mängel sind vom Mandanten unverzüglich dem Dienstleister anzuzeigen. Schon bei „Gefahr im Verzug“ oder begründete Anfangsvermutung für einen zu erwartenden Mangel, ist der Dienstleister sofort zu unterrichten.
- Ergibt sich aus der Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein selbstschuldnerischer Gewährleistungsfalle des Dienstleisters nicht vorliegt, ist dieser berechtigt, alle daraus entstandenen Vermögens- und Haftungsschäden gegenüber dem die Gewährleistungssache anmeldenden Mandanten geltend zu machen.

## IX. Haftung

- Bei Schäden ist die Haftung des Dienstleisters, außer bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Haftung wird auf die typisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Dies sind Schäden, mit deren Eintritt nach den bei Vertragsabschlüssen und Beauftragungen bekannten Umständen Vernunft bezogen zu rechnen war. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus dem Leistungsstörungsrecht oder wegen deliktischer Ansprüche. Den Parteien bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder allenfalls wesentlich geringer ist.
- Der Dienstleister verpflichtet sich, den Mandanten von der Haftung frei zu stellen, wenn Ansprüche aus der Verletzung eines Schutzrechtes im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland wegen des vom Dienstleister erbrachten Dienstes gegen den Mandanten geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung gilt insoweit, dass der Mandant dem Dienstleister unverzüglich schriftlich Kenntnis über die Geltendmachung derartiger Ansprüche gegeben hat.
- Die Haftung für Ansprüche, die auf Schutzrechtsverletzungen beruhen, welche dadurch hervorgerufen werden, dass ein zu erbringender Dienst zwingend operativ geändert werden musste, werden vom Dienstleister ausgeschlossen.

## **X. Nutzer, Fernabsatz**

- Jeder Mandant, der ein Rechtsgeschäft, gleich welcher Art, ausschließlich fernkommunikativ mit dem Dienstleister abschließt, wird darauf hingewiesen, dass ihm kein Widerrufsrecht nach begonnener bzw. bereits erbrachten Diensten zusteht.

## **XI. Schlussbestimmungen**

- Der Mandant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bzw. dem Mandat nur mit der schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters an Dritte übertragen.
- Die Vertrags- bzw. Mandatsabwicklung erfolgt ggf. mit Hilfe qualifizierter Dritte und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Der Mandant erteilt mit dem Vertragsabschluss bzw. mit dem Mandat unter Anerkennung dieser AGB seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der im Rahmen der Mandatsbeziehungen bekannt werdenden und zur Vertragsuntersetzung bzw. Diensterbringung erforderlichen Daten.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Eisenach. Der Dienstleister ist seinerseits jedoch berechtigt, den Mandanten auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Für die Vertragspartner gilt die Anwendung des deutschen Rechts; auch ggf. das Recht, welches aus der europäischen Institution (Brüssel) abzuleiten ist.
- Im Falle von Regelungsansprüchen und Streitigkeiten werden beide Parteien grundsätzlich der gütlichen, außergerichtlichen Einigung den Vorzug geben.

## **XII. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Es wird auf die Rechtsregelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwiesen, zu deren Einhaltung die Verpflichtung in diesen AGB ausdrücklich versichert wird.

Eisenach, den 26. Mai 2018